

# *Amtsblatt*

*für den Landkreis  
Oberspreewald - Lausitz*

---

---

Jahrgang 20

Senftenberg, den 16. April 2013

Nr. 05/2013

Herausgeber:  
Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg  
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
<b>Bekanntmachung des Landrates</b>	
Öffentliches Auslegungsverfahren der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung – GehölzSchVO/LK OSL)	3
<b>Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“</b>	
Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“	4
<b>Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg</b>	
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Seeschlößchen Buchwalde“ in der Stadt Senftenberg, nach § 3 Abs. 2 BauGB	5
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 9 „Seeschlößchen Buchwalde“ in der Stadt Senftenberg gemäß § 2 (1) BauGB	7

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

## Bekanntmachung des Landrates

### Öffentliches Auslegungsverfahren der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung – GehölzSchVO/LK OSL)

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz (OSL) beabsichtigt die überarbeitete Gehölzschutzverordnung des Landkreises OSL in einem förmlichen Verfahren gemäß § 22 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes festzusetzen.

Die Gehölzschutzverordnung des Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird im Zeitraum vom

#### **23. Mai 2013 bis einschließlich 24. Juni 2013**

beim Landkreis OSL / untere Naturschutzbehörde, J.-Gottschalk-Straße 36 in Calau,		
bei der Stadt Lübbenau	Kirchplatz 1	in Lübbenau,
bei der Stadt Vetschau	Schlossstraße 10	in Vetschau,
bei der Stadt Calau	Platz des Friedens 10	in Calau,
beim Amt Altdöbern	Marktstraße 1	in Altdöbern,
bei der Stadt Großräschen	Calauer Straße 27	in Großräschen,
bei der Stadt Senftenberg	Markt 1	in Senftenberg,
bei der Stadt Lauchhammer	Liebenwerdaer Straße 69	in Lauchhammer,
bei der Stadt Schwarzheide	Ruhlander Straße 102	in Schwarzheide,
bei der Gemeinde Schipkau	Schulstraße 4	in Klettwitz
beim Amt Ruhland	R.-Breitscheid-Straße 4	in Ruhland,
beim Amt Ortrand	Altmarkt 1	in Ortrand,

während der üblichen Dienststunden zur jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen die sich auf Grundstücke beziehen, müssen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Verspätete erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. Niederschrift.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

## **Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“**

### **E I N L A D U N G**

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ lade ich Sie recht herzlich am

**Donnerstag, dem 25.04.2013,  
um 16:00 Uhr  
in den Beratungsraum des KAEV „Niederlausitz“ in die Frankfurter Str. 45  
in 15907 Lübben (Spreewald)**

mit folgender Tagesordnung ein:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bericht des Vorstandsvorstehers
5. Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 29.11.2012
6. Anfragen
7. Einwohnerfragestunde
8. Bestätigung der Tagesordnung
  
- 9. Information über die Studie „Bewertung der Einführung einer Bioabfallsammlung im Einzugsgebiet des KAEV „Niederlausitz“**

#### Nichtöffentlicher Teil

- 10. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 01/13  
Anpassung des Vertrages über die Entsorgung von Abfällen in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta (T.A. Lauta)**
  
- 11. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 02/13  
Abschluss eines Vertrages zur Versorgung der Abnahmestellen Verwaltung des KAEV „Niederlausitz“, Betriebsgebäude und MBV/EBS-Anlage im Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie der Abfallannahmestellen Vetschau, Ortsteil Göritz, und Luckau-Wittmannsdorf mit Elektroenergie**

gez.  
Ernst Mittermaier  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg  
Großkoschen  
Straße zur Südsee 1  
01968 Senftenberg  
Tel. 03573 800 310, Fax 03573 800 331  
verbandsleitung@zweckverband-LSB.de  
www.zweckverband-LSB.de



## **Bekanntmachung**

### **der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Seeschlößchen Buchwalde“ in der Stadt Senftenberg, nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 04. April 2013 mit Beschluss Nr. 10/02/2013 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Seeschlößchen Buchwalde“ in der Stadt Senftenberg sowie der Begründung in der Fassung vom März 2013 zugestimmt.

Der B-Plan wird aufgrund der vorhandenen Randbedingungen gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (als B-Plan der Innenentwicklung) ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Stadt Senftenberg nördlich der Buchwalder Straße und grenzt östlich an die Dr.-Otto-Rindt-Straße. Im Nordwesten des Geltungsbereiches grenzen die Flurstücke 929, 930 und 817 mit einer Wohnbebauung an. Nördlich befindet sich das Flurstück 708, welches der Stadt angehört, wie auch das östlich angrenzende Flurstück 709 und 718. Der gesamte Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 599, 600, 713, 714, 717, 902, 904, 906, 907, 975, 997, 1002, 1022 und 1023 der Gemarkung Senftenberg, Flur 11, mit einer Gesamtgröße von ca. 1,1 ha.

Die Auslegung des Planentwurfes mit der Begründung zu dem Bebauungsplan Nr. 9 „Seeschlößchen Buchwalde“ findet in der Zeit vom

**24. April 2013 bis einschließlich 27. Mai 2013**

im Verwaltungsgebäude (Zi. 2.03) des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg, Großkoschen, Straße zur Südsee 1, 01968 Senftenberg zu den allgemeinen Dienstzeiten

**Montag bis Freitag von 09:00 bis 11:30 Uhr und 12:00 bis 16:00 Uhr**

für jedermann zur Einsicht öffentlich statt.

Während der Auslegungsfrist können am Auslegungsort Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und ggf. auch die Bezeichnung des betreffenden Grundstücks/Gebäudes enthalten. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gemäß §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Auf Folgendes wird hingewiesen: Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Senftenberg, den 15. April 2013

gez. Michael Vetter  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg  
Großkoschen  
Straße zur Südsee 1  
01968 Senftenberg  
Tel. 03573 800 310, Fax 03573 800 331  
verbandsleitung@zweckverband-LSB.de  
www.zweckverband-LSB.de



## **Bekanntmachung**

### **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 9 „Seeschlößchen Buchwalde“ in der Stadt Senftenberg gemäß § 2 (1) BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 04. April 2013 mit Beschluss Nr. 09/02/2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Seeschlößchen Buchwalde“ in der Stadt Senftenberg beschlossen.

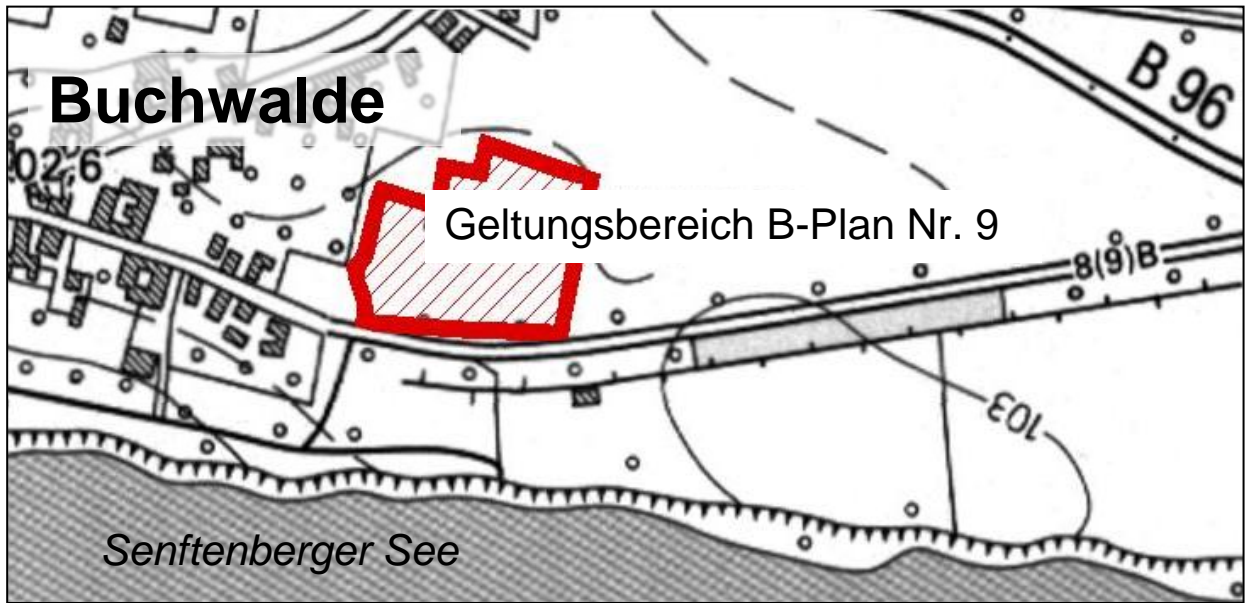
Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Stadt Senftenberg nördlich der Buchwalder Straße und grenzt östlich an die Dr.-Otto-Rindt-Straße. Im Nordwesten des Geltungsbereiches grenzen die Flurstücke 929, 930 und 817 mit einer Wohnbebauung an. Nördlich befindet sich das Flurstück 708, welches der Stadt angehört, wie auch das östlich angrenzende Flurstück 709 und 718. Der gesamte Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 599, 600, 713, 714, 717, 902, 904, 906, 907, 975, 997, 1002, 1022 und 1023 der Gemarkung Senftenberg, Flur 11, mit einer Gesamtgröße von ca. 1,1 ha. (siehe Anlage)

In Senftenberg wird schon seit Jahren das Wellness-Hotel „Seeschlößchen“ betrieben. Die vorhandenen Kapazitäten stoßen zunehmend an ihre Grenzen. Auf dem vorhandenen Grundstück sind deshalb Erweiterungen der baulichen Anlagen notwendig.

Das Grundstück ist bauplanungsrechtlich teilweise dem Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise dem Außenbereich (§35 BauGB) zuzuordnen. Im Außenbereich besteht nur sehr eingeschränkt Baurecht.

Der B-Plan wird aufgrund der vorhandenen Randbedingungen gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (als B-Plan der Innenentwicklung) ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Das Planziel ist die bauplanungsrechtliche Sicherung des bestehenden Wellness-Hotels sowie die Kapazitätserweiterung im Bereich Übernachtung und Gastronomie.



Senftenberg, den 15. April 2013

gez. Michael Vetter  
Verbandsvorsteher

(Siegel)